



## Regelplan B II / 7

Sperrung des nicht benutzungspflichtigen getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfsfahrestreifen  
 Zweistreifige Fahrbahn mit Verschwenkung beider Fahrstreifen (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

**Querabspernung zur Fahrbahn**  
 durch mindestens 3 einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake  
 Abstand längs 1 – 2 m  
 quer 0,6 – 1 m  
 Absperrschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

**Querabspernung zum Radweg**  
 durch Absperrschrankengitter mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

**Längsabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Querabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
 durch einseitige Leitbaken  
 Abstand max. 9 m  
 Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

### Fahrstreifenbegrenzung

- [x] gelbe Markierung
- [ ] Leitschwelle
- [ ] Leitbord

- 1) [ ] geringe Verkehrstärke:  
 30 – 50 m  
 [ ] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße \*\*):  
 70 – 100 m
  - 2) [ ] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden  
*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*
  - 3) [ ] angerampert
  - 4) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber  
 [ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
  - 5) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- \*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*)  
 \*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



**Zeppelin Rental GmbH**  
**Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin**  
 Wohlrabadamm 26, 13629 Berlin  
 Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400  
 bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH  
 Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung